



Arbeitsversion

**Nachtrag III zum Reglement über das
Parkieren auf öffentlichem Grund
(Parkierreglement) vom 28. November 2006**

Änderung vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **712.2**
Aufgehoben: –

I.

Der Erlass SRS 712.2 (Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierreglement) vom 28. November 2006) (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁾, Art. 20 ff. des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988²⁾ und Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³⁾ folgendes Reglement:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughalter bzw. Fahrzeughalterinnen, die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und in ihrem Wohnsektor tagsüber zeitlich unbeschränkt parkieren. Den Fahrzeughaltern bzw. den Fahrzeughalterinnen gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, welche ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie ein Halter bzw. eine Halterin nutzen. Die Bewilligung für Anwohnende ist auf den Wohnsektor beschränkt.

¹⁾ sGS 151.2.

²⁾ sGS 732.1.

³⁾ SRS 111.1.

² Den Anwohnenden gleichgestellt sind geschäftsführende Personen in dem Sektor, in welchem der Betrieb seinen Standort hat. Pro berechtigten Betrieb wird höchstens eine Bewilligung ausgestellt.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkiermöglichkeiten für Anwohnende fehlen, können Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 nur Anwohnenden und allenfalls deren Besucherinnen und Besuchern gestattet ist.

Art. 10a (neu)

ee) Nächtliches Parkieren

¹ Das regelmässige nächtliche Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr bedarf der Bewilligung.

² Regelmässigkeit liegt vor, wenn das Fahrzeug mindestens zweimal pro Woche über Nacht in der Erweiterten Blauen Zone parkiert wird.

³ Bewilligungen werden an Fahrzeughalter bzw. Fahrzeughalterinnen abgegeben. Den Fahrzeughaltern bzw. Fahrzeughalterinnen gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, welche ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie ein Halter bzw. eine Halterin nutzen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkiermöglichkeit innerhalb des Gebiets der Erweiterten Blauen Zone.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligungen zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in der Erweiterten Blauen Zone werden gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Stadtrat setzt den Gebührentarif⁴⁾ fest, wobei folgender Rahmen gilt:

1. Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:
 - a1) (geändert) Parkplätze für leichte Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen: Bei Parkplätzen mit einer maximal zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten: Maximal CHF 3.00/Std.
3. Erweiterte Blaue Zone:
 - c) (geändert) Bewilligung für Besucher und Besucherinnen: CHF 6 bis CHF 12.00/24 Std.
 - d) (neu) Bewilligung für nächtliches Parkieren: CHF 10.00 bis CHF 40.00/Mt.
4. (geändert) Polizeiliche Sonderparkierregelung: Maximum CHF 20.00/Tag

Art. 15a (neu)

Strafbestimmung

¹ Wer ein Fahrzeug ohne Bewilligung regelmässig in der Erweiterten Blauen Zone zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr parkiert, wird mit Busse bestraft.

² Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾

⁴⁾ Allgemeiner Parkiergebührentarif vom 24. Oktober 2000, SRS 712.22; Parkiergebührentarif für die Erweiterte Blaue Zone vom 11. Oktober 1994, SRS 712.23.

⁵⁾ Inkrafttreten: xxx.

St. Gallen, xx.xxx.20xx

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Stefan Keller

Der Ratssekretär:

Manfred Linke